

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 027-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.45

Eingereicht am: 03.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)  
Müller (Orvin, SVP)  
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: 698/2019 vom 26. Juni 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



### Verminderung des Energieverbrauchs und Kohlendioxidausstosses in öffentlichen kantonalen Gebäuden

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu Artikel 89 der Bundesverfassung zu veranlassen:

- In öffentlichen, kantonalen Gebäuden, insbesondere in Schulräumen, soll die Raumtemperatur auf 20 Grad gesenkt und damit ein wichtiger Beitrag an die Verminderung des Energieverbrauchs und des Kohlendioxidausstosses geleistet werden.

Begründung:

In Artikel 89 der Bundesverfassung steht:

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>4</sup> Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

<sup>5</sup> Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Seit den Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern werden immer neue Vorschläge für das Energiesparen diskutiert. Es fällt auf, dass Politikerinnen und Politiker vor allem mit finanziellen Mitteln, wie höherem Benzinpreis, und Vorschriften für Hausbesitzer dem Problem des steigenden Energieverbrauchs und CO<sub>2</sub>-Ausstosses begegnen wollen. Dabei wird Artikel 89 Absatz 5 BV nicht beachtet, denn gerade die Landbevölkerung, aber auch viele KMU, sind auf ihr Auto angewiesen, und staatliche Eingriffe in Privatbesitz sind in unserer Demokratie unerwünscht.

Hingegen könnte in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulgebäuden, mit dem grössten Einsparpotenzial von Heizenergie gerechnet werden. Hier entstehen nicht nur die höchsten Kosten, sondern es könnte auch im Bereich des Nutzerverhaltens der grösste Sparanteil geleistet werden. Es wäre wichtig, dass die protestierenden Schülerinnen und Schüler einen aktiven Beitrag leisten würden, denn damit könnte dem Gefühl, einer nahenden Katastrophe untätig zusehen zu müssen, entgegengewirkt werden. Es darf doch nicht sein, dass im Winter in Schulzimmern und Büroräumen nur in T-Shirts die zum Teil tropischen Temperaturen ausgehalten werden können. Wird die Temperatur nur um ein Grad abgesenkt, können erwiesenermassen etwa 6 Prozent an Heizenergie und je nach Art der Heizung 6 Prozent Kohlendioxid eingespart werden. Die optimale Raumtemperatur in Klassen- und Büroräumen liegt bei 20 °C. In den anderen Räumen, in Treppenhäusern, Fluren und in der Sporthalle kann es auch kälter sein.

Begründung der Dringlichkeit: Wegen den grossen Sorgen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, betreffend den CO<sub>2</sub>-Ausstoss sollte die Motionsforderung als Sofortmassnahme behandelt werden.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat befürwortet das Anliegen der Motionäre – es wird denn auch bereits erfüllt. Wo die kantonale Energieverordnung (KE nV) keine weitergehenden Bestimmungen erlässt, gilt als Stand der Technik unter anderem die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen (Art. 2 Abs. 2 KE nV). Die Raumtemperaturen in öffentlichen, kantonalen Gebäuden (u.a. Schulräume) richten sich nach der geltenden SIA Norm 380/1. Die vorgegebenen Raumtemperaturen betragen bereits heute die auch in der Motion geforderten 20°C. Die massgebliche Richtlinie *Energie und Haustechnik*<sup>1</sup> des Amtes für Grundstücke und Gebäude legt die Raumtemperaturen in Büros und Schulen auf 20°C fest, in Korridoren, WCs und Turnhallen auf lediglich 16°C.

Das Verhalten der jeweiligen Gebäudeverantwortlichen lässt sich allerdings nur indirekt beeinflussen. Konkret führt das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude alljährlich eine Aktion durch, um die Nutzer kantonalen Liegenschaften dafür zu sensibilisieren, wie wichtig energie- und klimabewusstes Verhalten ist und wie sie ihren Beitrag zur Reduktion des Wärme- und Stromverbrauchs leisten können.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>1</sup> [https://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke\\_gebaeude/grundstuecke\\_gebaeude/formulare\\_dokumente/umwelt\\_oekologie.assetref/dam/documents/BVE/AGG/de/RL\\_Energie\\_und\\_Haustechnik.pdf](https://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/formulare_dokumente/umwelt_oekologie.assetref/dam/documents/BVE/AGG/de/RL_Energie_und_Haustechnik.pdf)